

MEDIENRECHT

Was gehört zur Privatsphäre?

Kolumne von **Gerald Ganzger**

Die Verletzung der Privatsphäre in einem Medium begründet einen Anspruch des Betroffenen auf Zahlung einer medienrechtlichen Entschädigung und Veröffentlichung des Urteils. Darüber hinaus kann auch die Unterlassung der den höchstpersönlichen Lebensbereich verletzenden Veröffentlichung begehrt werden.

Die entscheidende Frage bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist, welche Bereiche der Privatsphäre beziehungsweise des höchstpersönlichen Lebensbereiches hier tatsächlich betroffen sind. Der gesetzliche Schutz bezieht sich nicht auf den gesamten privaten Bereich, sondern nur auf solche Tatsachen, die die persönliche Integrität einer Person ganz besonders berühren. Die Abgrenzung im Einzelfall bereitet naturgemäß Schwierigkeiten.

Unbestritten ist, dass zum geschützten Bereich jedenfalls der Gesundheitszustand eines Menschen, insbesondere schwere Erkrankungen und Verletzungen, das Sexualverhalten und die sexuelle Orientierung, familienrechtliche Streitigkeiten (Scheidung und Obsorgerechtsausinandersetzungen), Drogensucht und Medikamentenabhängigkeit, Suizidversuche, Misshandlungen in der Kindheit und der Tod naher Angehöriger gehören.

Diese Bereiche des menschlichen Lebens sind nicht nur „in den eigenen vier Wänden“ geschützt, sondern es können solche höchstpersönlichen Handlungen und Ereignisse auch im öffentlichen Raum (der sogenannten Privatöffentlichkeit) geschützt sein. Solche höchstpersönlichen Handlungen im öffentlichen Raum, die vom Schutzbereich umfasst sind, sind beispielsweise der Austausch von Zärtlichkeiten in einer Diskothek, die Ausübung des Besuchsrechts bei Kindern beziehungsweise Sorgerechtsstreitigkeiten im öffentlichen Raum, Besuche am Grab von nahen Angehörigen und Krankenbehandlungen in öffentlichen Spitälern.

Die Berichterstattung über den höchstpersönlichen Lebensbereich ist dann unzulässig, wenn diese für die betroffene Person bloßstellend ist. Dieses Kriterium erfordert allerdings nicht, dass die Berichterstattung rufschädigend ist oder das Ansehen einer Person herabsetzt. Bloßstellend ist die Berichterstattung schon dann, wenn der betroffe-

nen Person dadurch die Möglichkeit genommen wird, über ihr Bild in der öffentlichen Wahrnehmung selbst zu entscheiden.

Angelegenheiten und Ereignisse des beruflichen Lebens und der Wirtschaftssphäre sind jedoch in der Regel nicht geschützt. Beispielsweise fällt somit das berufliche Verhalten einer Person, deren Vermögen beziehungsweise Einkommen sowie auch deren Ausbildung nicht in den höchstpersönlichen Lebensbereich.



Gerald Ganzger ist einer der profiliertesten Medienrechts- und Litigations-PR-Experten Österreichs und Gründungspartner der Wiener Rechtsanwaltskanzlei LANSKY, GANZGER + partner (LGP). © LGP

Haben auch Sie eine Frage zu einem rechtlichen Thema? Dann schreiben Sie uns: horizont@manstein.at Aus allen Anfragen wird die jeweils spannendste von der Redaktion als nächstes Thema dieser Kolumne ausgewählt. Es besteht kein Anspruch auf Bearbeitung der übrigen Anfragen.

Neuer Sender auf DAB+ on air

Mit Radio Fantasy ging am 25. September der nächste Sender auf DAB+ City Mux II an den Start.

Bericht von **Ralf Dziobowski**

Während der Österreichischen Medientage 2019 verkündete Wolfgang Struber vom Verein Digitalradio Österreich eher en passant, dass am Mittwoch, dem 25. September, um 12:00 Uhr mit Radio Fantasy ein neuer Sender auf DAB+ City Mux Wien II on

air gegangen ist. HORIZONT befragte dazu Peter Valentino, den Geschäftsführer des originär in Augsburg und Umland aktiven Senders. „Die einzige Gemeinsamkeit mit dem gleichnamigen Sender in Augsburg ist meine Beteiligung bei beiden Sendern“, erklärt Valentino, der sich von der hiesigen Radiobranche begeistert zeigt. „In Österreich wird hervorragende Aufbauarbeit für DAB+ geleistet. So haben in den letzten Jahren der Verein Digitalradio Österreich, die Medienbehörde KommAustria und die Sendernetzbetreiber beste Voraussetzungen für eine dynamische Marktdurch-

dringung für DAB+ geschaffen.“ Radio Fantasy hat seinen Sitz in Wien, man wolle den Wienerinnen und Wienern in den nächsten Monaten auch etwas Service wie Veranstaltungshinweise anbieten. „Der Wortanteil wird bei uns aber sehr knapp gehalten, denn unsere Hörer sollen unsere Musik genießen können. Da wir auf Moderationen, Nachrichten, große Werbeblöcke und diverse Wiederholungen verzichten, ist unser Programm mit den besten Hits aller Zeiten eine echte Alternative zu UKW-Sendern und Streamingdiensten“, so Geschäftsführer Valentino dazu.

JETZT NEUKUNDEN SAMMELN und bis zu 25% Portorabatt* auf Ihr Neukundenmailing sichern.



post.at/herbst2019

Hier geht's zur Herbstaktion: post.at/herbst2019



Effiziente BUSINESS-LÖSUNGEN der Post

So kommen Sie zu Ihrem Portorabatt:

Mieten, leasen oder kaufen Sie im Zeitraum 6.9.–15.11.2019 Ihre Neukundenadressen und senden Sie von 1.11.–30.11. an diese vergünstigt Ihr Neukundenmailing.



Kontaktieren Sie uns unter post.at/herbst2019

*Wichtige Information zum Rabatt: Der angegebene Rabatt gilt auf das Info.Mail Porto lt. AGB. Es müssen mindestens 1.500 Adressen der jeweiligen Adressnutzungsvariante (Miete, Leasing, Kauf; Preis lt. individuellem Angebot, Preisindikationen der Mietvariante finden Sie auf post.at) bestellt werden, wobei jedenfalls eine Datenbankpauschale i. H. v. EUR 150,- anfällt. Die Höhe des Rabattes ist gestaffelt (5/10/15/20/25%) nach der Gesamtanzahl der erworbenen Adressen. 25% Rabatt werden ab einem Erwerb von 50.001 Adressen gewährt. Die Aktion kann pro Kunde nur einmal in Anspruch genommen werden und ist nicht mit anderen Aktionen oder Rabatten kombinierbar. Alle Informationen zu den Aktionsbedingungen finden Sie unter post.at/herbst2019. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz